### **BEKANNTMACHUNG**

## Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Cloppenburg/West – Essen

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Avacon Netz GmbH hat das Entfallen der allgemeine Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Cappeln (Oldenburg), Essen (Oldenburg), Großenkneten, Lastrup sowie Cloppenburg beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Erhöhung der Systemanzahl (Stromkreise) von einem System auf zwei Systeme an der bestehenden 110-kV-Freileitung Cloppenburg/West – Essen (LH-14-114) durch einen Ersatzneubau, um die Übertragungskapazität an der Bestandsleitung zu steigern. Hierfür ist es erforderlich, die alten Masten größtenteils durch neue standortgleiche und standortnahe Masten zu ersetzen. Die Höhe der Masten bleibt zum Teil gleich, nur wenige Masten werden etwas höher. Somit vergrößert sich der Schutzstreifen nur minimal. Darüber hinaus kommt es aufgrund technischer Aspekte und Optimierungsbedarf in Teilbereichen zu geringfügigen Verschiebungen der Trassenachse bzw. zu Verschiebungen der Masten.

Zwischen den Umspannwerken (UW) Cloppenburg und Essen verläuft die 1-systemige 110-kV-Freileitung Cloppenburg/West – Essen (LH-14-114) der Avacon Netz GmbH. Die Bestandsleitung von rund 13 km besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus 35 Masten, die alle innerhalb des Landkreises Cloppenburg stehen. Die Trasse verläuft durch die Stadt Cloppenburg (UW Cloppenburg – Mast 6), Gemeinde Cappeln (Oldenburg) (Mast 7 – 14) und Gemeinde Essen (Oldenburg) (Mast 24-35).

Im Zuge des Ersatzneubaus kommt es zu einer Zweiteilung der Leitung. Grund hierfür ist das neu zu errichtende UW Cappeln\_West der TenneT TSO GmbH im Bereich der Trassenachse, in welches die Leitung ein- und abgeführt wird. Zudem weicht die Nummerierung der Maste der Bestandsleitung und der Neubauleitung stark voneinander ab.

Der erste Leitungsabschnitt (Cloppenburg/West – Cappeln/West, LH-14-144) verläuft vom UW Cloppenburg/West aus kommend in südöstlicher Richtung bis zum Mast 3. Kurz vor dem Mast 2 wird die Bundesstraße B213/E233 gekreuzt. Vom Mast 3 aus schwenkt die Leitung in Richtung Süden bis zum Mast 7. Dabei wird der Mast 6 ca. 20 m weiter südlich zum Bestand versetzt. Vom Mast 7 aus nähert sich die Leitung der Bahnstrecke 1502 (Cloppenburg – Essen (Oldenburg)) in südöstlicher Richtung, bis diese zwischen Mast 8 und 9 gekreuzt wird. Der Mast 8 befindet sich dabei etwa 25 m nördlich des Bestandes. Ab Mast 9 orientiert sich die Leitung an der Bahnstrecke und verläuft parallel und östlich zu dieser, bis die Leitung in das UW Cappeln\_West eingeführt wird.

Vom UW Cappeln\_West aus verläuft der zweite Leitungsabschnitt (Cappeln/West – Essen, LH-14-114) weiter nahezu parallel zur Bahnstrecke bis zum Mast 5. Der neue Mast 3 wird

dabei um etwa 15 m versetzt. Danach schwenkt die Leitung leicht in Richtung Süden bis zum Mast 7. Mit dem Neubau des Mast 7 weicht die Trasse anschließend ca. 50 m vom Bestand ab. Zwischen Mast 7 und Mast 8 kreuzt die Leitung die Landesstraße 837 und verläuft ab Mast 8 weiter in westlicher Richtung bis zum Mast 10. Hierbei wird erneut die Bahnstrecke kurz vor Mast 10 gekreuzt. Anschließend verläuft die Leitung wieder parallel und nun westlich der Bahnstrecke bis zum Mast 16. Die Masten 15 und 16 werden ca. 50 m neben der Bestandstrasse neu geplant. Vom Mast 16 aus kreuzt die Leitung erneut die Bahnstrecke und verläuft in südlicher Richtung bis zum Mast 18, der weiter nördlich neu errichtet werden soll. Danach ändert sich die Leitungsrichtung wieder nach Südwesten hin bis zum Mast 20. Der Mast 19 wird dabei weiter westlich neu errichtet. Von da an verläuft die Leitung wieder parallel und östlich der Bahnstrecke bis zum Mast 23. Zwischen Mast 23 und 24 werden sowohl die Bahnstrecke als auch die Bundesstraße 68 gekreuzt. Vom Mast 24 bis zum UW Essen verläuft die Leitung in Richtung Südwest und wird dort eingeführt.

Die Anbindung der beiden Leitungen an das UW Cappeln\_West durch die Maste 10N und 11N der Leitung Cappeln/West – Essen sowie der Maste 1N und 2N der Leitung Cloppenburg/West – Cappeln/West ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Mast 21N der Leitung Cloppenburg/West – Cappeln/West befindet sich innerhalb des UW Cloppenburg/West und ist ebenfalls nicht Bestandteil des Verfahrens. Auch der Mast 26 der Leitung Cappeln/West - Essen ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

Um die Stromversorgung in der Region auch während des Baus aufrechtzuerhalten, wird eine provisorische Leitung weitestgehend parallel oder in Bestandstrasse aufgestellt, die nach Fertigstellung wieder zurückgebaut wird. Zudem ist im Bereich um die Maste 7-8 der Leitung Cappeln/West – Essen der Einsatz eines Kabelprovisoriums in Form von Baueinsatzkabeln erforderlich.

Der Rückbau der Bestandsleitung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten zur neuen Leitungsführung und beinhaltet den Rückbau der Masten inklusive sämtlicher Armaturen sowie die Demontage der Bestandsfundamente im erforderlichen Umfang.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht und Allgemeinverständliche Zusammenfassung,
- Übersichtspläne Neu- und Rückbau,
- Wegenutzungspläne,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Lage- und Grunderwerbspläne zu den Baumaßnahmen,
- · Längenprofile zum Neubau,
- Regelfundamente,
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Neu- und Rückbau,
- Immissionsbericht,
- Umweltgutachten (UVP-Bericht (mit Karten zu den Schutzgebieten und den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (einschließlich Maßnahmenblättern zum LBP und Karten)),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Artenschutzplan und Formblätter (Biotoptypen, Amphibien, Libellen, Fledermäuse, Brutvögel, Gastvögel), Kartierbericht,
- Bodenschutzkonzept und Waldgutachten,
- Kreuzungsverzeichnis zum Neu- und Rückbau,
- Grunderwerbsverzeichnis zum Neu- und Rückbau.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

## unter dem Titel "Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Cloppenburg/West - Essen" auf der Internetseite der NLStBV

#### https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Cloppenburg, Fachbereich 4 - Stadtplanung und Bauordnung, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabstimmung eingesehen werden. Die Terminabstimmung kann telefonisch unter der Nummer 04471/185316 oder unter der E-Mail-Adresse poll@cloppenburg.de erfolgen.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <a href="https://uvp.niedersachsen.de">https://uvp.niedersachsen.de</a> unter dem Titel "Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Cloppenburg/West - Essen" auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 12.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cloppenburg, Fachbereich 4 - Stadtplanung und Bauordnung, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 06.12.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

# Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet
- **(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link "Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren" auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<a href="https://planfest-stellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview">https://planfest-stellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview</a>) und auch auf der Internetseite der der Stadt Cloppenburg ((<a href="https://cloppenburg.de">https://cloppenburg.de</a>) eingesehen werden.

29.11.2023, gez. Wigbert Grotjan

Datum, Unterschrift Stadt Cloppenburg Erster Stadtrat